



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. VIII. Reichs-Ritterschafftliche Vorstellung dero Jura circa Sacra betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Junius.

Schul- und Kirchen-Gebäude, invita urbe, angerichtet, und andere beschwehliche Neuerungen eingeführet worden: daß man bey oben-angeregter vorgeschlagenen Condition, sich nicht allein keiner Restitucion zu getrüben, sondern noch vielmehr (nach Anleitung deren, auf Reluicion der Lindauischen Reichs-Pfandschafft, in den executive mit apprehendirten Dörffern, sobald vorgenommenen Reformation) fernern Eintrags ratione des Exercitii Religionis in der Stadt und auf dem Lande sich zu befahren haben würde. Dabey, daß solcherley Alienation sine exemplo und schwehren Nachgedenkens, auch mehr zu fovir-als Ausräutung des schädlichen Mißtrauens im Reich dienlich seyn mag, gänglich vorbeyn zu gehen. Dannhero im Nahmen der Stadt Lindau alles geziemenden Fleisses und Gebühr gebeten wird, sich dieser schwehren Begebnis bey ob-allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät höchst-ansehnlichen Herren Plenipotentiaariis und aller gehbrigen Orten dahin interponendo anzunehmen, damit gedachte Stadt, als ein zwar geringes Mitglied, bey ihrer Reichs-Immedietät und allen Juribus conserviret und gelassen, auch dergleichen nachdenklichen, schwehren Zumuthung überhebt, sodann ratione obangezogener unverschuldeter Reluicion ihrer 200. jährigen Reichs-Pfandschafft, wie auch wider die aufgebürdete Geistliche Orden, und andere dahero und sonst erfolgte Neuerungen, restituiret werden möge.

1646.  
Junius.

## §. VIII.

Reichs-Ritter  
schafftliche  
Vorstellung  
dero Jura cir-  
ca Sacra be-  
treffend.

Die Unmittelbare Reichs-Ritterschafft fande nicht weniger nöthig, occasione der, von den Catholischen ausgestellten hauptsächlichlichen Erklärung in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, ihre Jura circa Sacra bey Zeiten in Sicherheit zu stellen, und die ihnen verhänglich geschienene Clausul, daß selbige in Possessione vel quasi Exercitii Religionis wie

sie sich Anno 1627. d. 12. Novembr. st. n. befunden, decliniren möchte. Dannhero dieselbe durch deren bey dem Friedens-Congress gestandenen Abgesandten, Wolfgang von Gemmingen, ihre dinstaltige Competenz in nachgesetztem Memoriali sub N. I. und Information sub Num. II. gründlich vorstellen lassen.

## N. I.

Presentatum d. 3. Junii & dictat.  
d. 17. ej. Anno 1646.

Memoriale an der Augspurgischen Confessions-Verwandte des hochlöblichen Fürsten-Raths zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche, vortreffliche Räte und Gesandten, des Heiligen Reichs Freyer, Unmittelbaren Ritterschafft Abgesandten. Samt Beyslage, Memoriale, loca Informationis dem Herrn Grafen Trautmannsdorff übergeben.

Wohlgebohrne ic. Insonders hochgeehrte Herren.

Daß meine hochgeehrte Herren des Heiligen Reichs Freye Unmittelbare Ritterschafft, die währenden Friedens-Tractaten über, bey allen ereigenden Occasionen in wohlgeuogener Consideration gehalten, das erkennet jetzt-bemeldte Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in dienst-schuldigem Danck, und verbleibet es um das ganze hochlöbliche Fürstliche Collegium mit unterthänigen und respective getreuen, sowohl auch die vortreffliche Herren Gesandte mit bereit-willigen Diensten zu meritiren, obligat und gestiffen.

Demnach dann in jesiger intitulirter hauptsächlichlicher Erklärung der Herren Catholischen, der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft dergestalt gedacht wird, daß selbige in possessione vel quasi Exercitii Religionis, wie sie sich Anno

1627.



1646.  
Junius.

1627. den 12. Novembr. st. n. befunden, gelassen werden solle. Und aber dieser Articul ganz unlauter begriffen, indem darab nicht zu verstehen, ob es indefinite, wie billig, oder relative ad precedentia nur die hundert Jahr über gemeynet. 2) Weil der Articul nur auf eine possessionem vel quasi gerichtet, ob vielleicht ein praeextus Petitorii dahinter, kraft dessen die Ritterschafft, quovis tempore von dem Exercitio Religionis könnte verdrungen werden. 3) Ob unter dem Nahmen Ritterschafft, abermahl nur die Personen oder auch die Unterthanen in ordine suo zu verstehen. 4) Ob das allein gemeldte Exercitium Religionis dergestalt striete zu verstehen, daß sie sub praeextu Jurisdictionis Ecclesiasticae quovis tempore mögen bedrängt werden; zu geschweigen, daß sie 5) auch mit einem termino a quo verschrenket werden, welcher auf eine solche Zeit gerichtet, da der Freyen Reichs-Ritterschafft die meiste Thätlichkeiten wider den Religions-Frieden allbereit zugezogen gewesen: Als habe ich, von wegen viel-gemeldter Evangelischer Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, nicht ungehen mögen, meinen hochgeehrten Herrn solche Verschraubung nude & simpliciter vor Augen zu stellen, dabeneben aber, um mehrer Information willen, hiebey zu fügen, was der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnlichstem Plenipotentiario ich bey solchen Umständen dieser Tagen remonstrirer, dessen ausführlichem Inhalt meine hochgeehrte Herren ab dem angehängten Epilogo kürzlich zu ersehen, da etwan dero occupationes nicht zugeben wollten, das ganze Memorial alsbald zu verlesen.

1646.  
Junius.

Und gelanget demnach an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten, dieselben wollen sich gefallen lassen, wie bißhero, also auch ins künftige der löblichen Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft hierinnen anzunehmen, daß sie nicht erst deterioris conditionis, als sie bey dem Religions-Frieden gewesen, gemacht, oder auch was zeithero demselben auf zehen Reichs-Conventen niemahls moviret, anjeco durch gedrungen, sondern dem hiebevorigen placitirten Project nach, bey dem illimitirten Inhalt des Religion-Friedens gleich andern höhern Ständen gelassen, und mit keinem termino a quo vel ad quem verschränket werde. Das ist dem buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens samt dem Herkommen und darauf erfolgter Judicial-Observanz, sowol als der Herren Catholischen eigener collegialiter beschefenen, und Anno 1613. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg erst wiederholter Bekänntniß gemäß. Und um meine hochgeehrte Herrn bleibet es die löbliche Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft in allen Vorfällenheiten dienstlich zu meritiren, so willig als gelassen. Actum Osnabrück am 2. Junii Anno 1646.

Meiner hochgeehrten Herren

dienstwilligster

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittel-  
bahrer Ritterschafft Abgesandter

Wolfgang von Gemmingen.

N. II.

Memoriale loco Informationis, an der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königlischen Majestät Geheimden Rath, Cämmerern, Obristen-Hofmeistern und zu den General-Friedens-Tractaten gevollmächtigten Gesandten, dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Maximilian, Grafen zu Trautmannsdorff und Weinsberg ic. des Heiligen Reichs Freyer Ritterschafft Abgesandten.

Hochwohlgebohrner Graf, gnädiger Herr ic.

Daß die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, und Dero gloriwürdigste Vorfahren am Reich, die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft aller dreyer



1646.  
Junius.

dreyer Craysen, sammt ihren Erb-gehuldigten Unterthanen, in ihren freyen Adelichen Gebiethen, Herrschafften und Obrigkeiten, sowohl vor als bey noch währendem Kriege, bey der Augspurgischen Confession und dero Übung respective nicht allein allergnädigst verbleiben lassen, sondern auch, vermöge Dero Majestät zu Anfang des Krieges ergangenen Sincerationen, dieselbe noch in Anno 1623. auf damahligen Reichs-Convent zu Regenspurg, mittelst eines schriftlichen Decrets, dabey geschützet, wie nicht weniger gegen anderweitige Beeinträchtigung zum dfftern gebührende Rescripta ertheilet, das erkennet die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit allerunterthänigstem Danck; und haben über Jhro Kayserliche Majestät sich so gar nicht zu beschwehren, daß sie sich vielmehr schuldig erkennen, ein solches allergehorsamt nachzurühen und zu bedienen. Wdchten auch nochmahls nichts mehrers wünschen, dann daß Eure Excellenz bey dero so hochwichtigen Obliegen, sie mit gegenwärtiger Behelligung hätten mögen verschonen, massen um solcher Ursache willen, sie ihre längst benöthigte Remonstracion bis auf diese Stunde verspahret.

1646.  
Junius.

Demnach aber wider bessere Zuversicht und Vermuthen, nicht allein in der Catholischen Stände Gravaminibus, unwissend, auf wessen Anhalten, solche Religions-Übung vor eine mehrmals vorkommene Beschwerde angezogen, hingegen, vermöge einer bey 16. oder 17. Jahren erstmals gehörter, zuvor aber auf keinem Reichs-Convent niemaln vernommener Ausdeutung des Religion-Friedens, und anderer sich darauff beziehender Schlüsse, dieselbe auf ihre Personen restringiret, sie selbst des Exercitii beraubet, und zu andern benachbarten weit oder nahe gelegenen Kirchen gewiesen, consequenter der Religions-Frieden ihnen in effectu totaliter benommen, sondern auch solches alles beharret, und endlich quasi pro beneficio attribuiret werden wollen, daß per tolerantiam die der Geistlichen Güter halben debattirte temporalität auch auf die Adelichen Unterthanen ausgedehnet werden solle. Hierum und damit es nicht das Ansehen gewinne, ob hätte die Freye Reichs-Ritterschafft dieses bey gegenwärtiger Versammlung erstmalis erregtes Anbringen tacendo approbiret; als hat die Nothdurfft erfordert, Eurer Excellenz die wahre Beschaffenheit kürlichlich zu repräsentiren, mit unterthäniger Bitte, dieselbe in Gnaden und mit nothwendiger Gedult zu vernehmen.

Und ist 1) an dem, obwohl gleich nach geschlossenen Religions-Frieden, als diejenigen, so sich dabey befunden, noch am Leben gewesen, und dessen rechte Meynung noch in frischem Andencken gehabt, bis auf diese Zeit zehen Reichs-Versammlungen gewesen, als Anno 1559. 1566. und 1582. zu Augspurg, sodann Anno 1575. 1576. 1608. 1613. 1622. und 1641. zu Regenspurg, auf welchen alle Gravamina Religionis, so jeder Theil nur erinnen können, auf die Bahn gebracht worden, besonders der Stifftlichen Mittelbahren Reichs-Ritterschafft halben occasione Declarationis Domini FERDINANDI, grosse Weitläufftigkeit sich ereignet; so ist doch der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft wegen, niemahls einiges Gravamen vorkommen, da sie doch vor, nach und bey dem währenden Religions-Frieden, das Exercitium Confessionis Augustanæ introduciret; auf die in Druck ausgegangene Reichs-Acta mich beziehend. Da dann die Menschliche Vernunft nicht zugiebt zu glauben, daß bey so starkem Eysen, cum omnia alia conquirerentur, und sonst wider der Ritterschafft Mitglieder ex aliis capitibus unterschiedliche process in Camera eingeführet gewesen, einiger Mensch, will geschweigen so vortreffliche Leute insgesamt praterita & instantia pari oblivione negligiret haben sollten, da doch kein Mensch so unachtsam und unbedachtsam seyn kan, ut sciverit de praterito, tacuerit de presentibus, & passus sit post, quod se crederet aliter cavisse.

Zum 2) ist es bey dem Stillschweigen nicht geblieben, sondern als auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1594. die Herren Catholischen alle ihre Gravamina aufs genaueste zusammen getragen, haben sie damals rund, deutsch, aufrichtig, unterschlagen und catholice oder universaliter bekandt, daß die von der Freyen Reichs-Ritterschafft (sunt formalia) in dero Obrigkeiten der zweyen in dem Religion-

Dritter Theil.

R

ligion-



1646. Junius. ligion = Frieden angemeldter Religionen eine zu gebrauchen haben, wie ab dem Ex-tract sub Lit. A. zu ersehen, und billig mit Bewunderung gehöret wird, daß nun ein wiederiges publice pro Gravamine gesetzt wird, bevorab diese Confession auf dem Reichs-Tag de Anno 1613. immediate vor diesem Krieg in den damaligen Catholischen Gravaminibus §. Wie meisterlich &c. relative wiederholet, und also dabey bis auf gegenwärtige Stunde bestanden worden.

NB. Lit. A. ist nicht mit übergeben oder dictiret worden.

1646. Junius

3) Ob dann wohl auch propria confessio de jure vim rei judicatae hat, als so weitere Decision nicht vonnöthen; so ist doch zum Ubersuß Reichs-kündig, und aus den Cammer-Gerichtlichen Actis notorium, daß der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in ordine ad subditos, nun in die 100. Jahr vielfältige Processse erkennet worden, maßen dieselbe auf Begehren in großer Anzahl können angeführet werden; Ja es sind im voriren diese Formalia gefallen, hanc rem esse tam claram, quam clarus est solis splendor, cum sudum est caelum. Und ist wohl zu merken, daß bey den vorgeschwebten Processen der Streit alleine ex controversa Jurisdictione entstanden, an andern unstreitigen Orten aber die Uebung der Religion præsupponiret, und gar nicht geläugnet worden. Ob auch wohl die Herren Camerales in Annis 1552. 1594. und 1600. unterschiedliche Dubia in puncto Religionis übergeben, so haben sie jedoch der Ritterschafft halben nie nichts moviret; sondern communiter sowol Catholische als Evangelische sich dahin in pleno solenniter entschlossen; „Si Nobiles Immediati (sunt formalia) in locis illis, vbi Exercitium Religionis instituunt, omnimodam habeant jurisdictionem, eorum maxime, quæ Superioritatem concernunt, quorumque respectu dicuntur Landherrschaft, vel illa alioquin libera sint, liceat ibi illis Religionem publice exercere.“ Maßen diese Resolution in Actis Camerae & apud Gylmannum in offenem Druck zu befinden: Wann dann dieses eine solenniter bekannte und decidirte, auch durch vielfältige in contradictorio erhaltene Präjudicia in observantiam publicam & Judicialem gelangte Sache ist: über das die Herren Catholische in ihren Gravaminibus dero Postulata communiter auf richterliche Erkänntniß zu fundiren, sich bemühen; so können dieselben ja ex propriis principiis mit keinem Grunde oder Schein der Ritterschafft zumuthen, daß sie rem semel decisam nochmaln decidiren, und was einmal seine Richtigkeit erlanget, wiederum in dubium revociren lassen sollen.

4) Förders auf die Römisch-Kayserliche Majestät selbst und den hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath zu kommen, ist notorium, daß einiger Römischer Kayser seithero dem Religion-Frieden, gegen die Freye Reichs-Ritterschafft in hoc puncto, wiewohl bey weltkündiger Notorietät des eingeführten Exercitii Religionis niemaln das geringste prohibendo geahndet, so gar auch das ganze Krieges-Wesen über und in dem Edict de Anno 1629. so wenig als Prager Schluß, dargegen nichts vorgenommen. Am Gegenspiel aber, hat die jüngst-abgeleibte Kayserliche Majestät gloriwürdigster Gedächtniß, wie bereits oben gemeldet, noch Anno 1623. sub dato Regenspurg am 17. Martii, præmissa cognitione causæ, durch etliche deputirte Reichs-Hoff Räte, auf Anhalten der Ritterschafft ein Decret ertheilet, darinnen diese Formilia zu lesen: „So erklären sich Ihre Majestät über das erste, fünffte und sunffzehende Gravamen (in welchen sie sich beschwehren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall neue Kirchen-Diener in ihren Adlichen Flecken und Häusern (notetur subjecta materia) aufgedrungen worden) dahin, daß die gedachte Freye Reichs-Ritterschafft bey den so hochbetheurten Religion- und Prophan-Frieden handzuhaben und zu schützen, beständiglich (notetur relatio ad observantiam temporis præteriti) entschlossen, und ihnen hierwieder nichts beschwehrlisches zuzufügen, gestatten wollen.“ Welches Anno 1630. Ihre Kayserliche Majestät wiederholet, und würckliche Rescripta wider die Serenissimam Infantem ertheilet, krafft deren die Adliche Unterthanen aller Orten unbeschwehret geblieben.

5) Und



1646.  
Junius.

5) Und dieses ist auch dem buchstäblichen Inhalt des Religion-Friedens gemäß, dann die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschaft in demselben generaliter, indistincte & illimitate begriffen, eben wie andere vor ihnen gemeldte Stände auch, und die Worte, daß sie dagegen nicht sollen beschweret werden, gar nicht in sensum contrarium noch restrictivum sondern intensivum zu verstehen, auch einige weitere Restriction nicht, als auf beyde in præcedentibus angemeldte Religionen, ad exclusionem der Wiedertäufer, Schwentkfelder u. nach sich führen, das geben die Sonnenklare Formalia „Und in solchen Frieden solle die Freye Reichs-Ritterschaft auch (eodem scilicet modo, quo illi, quibuscum per hanc voculam copulantur) begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie beyder (nota restrictionem ad duas tantum Religiones) obbemeldter Religionen halber auch (eodem scilicet iterum modo quo reliqui Status) von Niemand (in universum) bedrängt noch beschwehret sollen werden.“ Es giebt es auch die natura comprehensionis: dann bey allen Völkern und Nationen sind diejenigen quoad omnia begriffen, die universaliter in Pace vel Fœdere begriffen stehen. Ingleichen giebt es natura Pacti jurati, quæ omnes restrictiones tacitas excludit; und insonderheit mens Statuum paciscentium, welche auf ihren Begehren, in ihrer Duplic den 7. Septembr. Anno 1555. finaliter beharret, worauf, vermöge gehaltenen Protocolls, selbigen Tages die mündliche Tractation erfolget, und ohne einige Wiederrede dieser Articul bewilliget, und also generaliter & illimitate begriffen worden, gestalt, da es einige andere Meynung gehabt hätte, mehr als billig gewesen, daß die Herren Catholische, als welche das Concept geführet, legem contractui apertius und klar, wie sie es gemeynet, gesetzt hätten und dadurch Streit verhütet worden wäre, welches alles weitaufftig könnte deduciret werden, und bereits deduciret vorhanden, da es die Noth erfordert, so aber um beliebter Kürze willen umgangen wird.

6) Es ist auch hierbey dieses wohl zu mercken, daß die angeführte Restriction den Religions-Frieden, so viel die Ritterschaft betrifft, totaliter exhauriret, und also keine Restrictio, sondern Cassatio zu nennen: dann wann die Jura Religionis in subditos beneben dem eigenen Exercitio der Ritterschaft benommen würden (ohne welches Exercitium jedoch die Religion ohne das nicht bestehen kan) so würde nichts übrig bleiben, als eine vermeynte und zu diesem Ende von etlichen angezogene Befreyung des Juris Emigrandi, welches aber (nebst deme noch disputiret wird, ob es necessitatis) denen von der Ritterschaft, als freyen und keinem Stande unterworfenen Personen, in ihren eigenen Gebieten ohne das weder von den höhern Ständen, sine jurisdictione, noch von ihnen selbst, wieder sich selbst kan aufgeladen werden.

7) Belangend dann die velut pro beneficio insinuirte gewisse Anzahl der Jahren, da läßt die Ritterschaft dieses Werck so viel die Stifter betrifft, billig an seinen Ort gestellet seyn, daß aber dieselbige Temporalität auch auf die Ritterschaft oder ihre Unterthanen extendiret werden will, da geruhen Eure Excellenz gnädig zu bedencken, daß dieses eine Sache ist, die zuvorn niemaln gesucht oder begehret worden, dann bey allen voriger Zeit Handlungen, als dem Compositions-Tage zu Franckfurth und förders zu Pirna und Prag, sind die determinirte 40. Jahr nur auf den Geistlichen Vorbehalt, gar nicht aber auf die Ritterschaft gemeynet gewesen; Würde also conditio Nobilitatis ärger, als sie nie gewesen, da doch hoc rerum statu ein jeder billig mehr de damno vitando als lucro captando sollicitus seyn sollte. Zum andern geruhen Eure Excellenz zu bedencken, daß zwischen den Geistlichen Gütern und der Ritterschaft ein großer Unterscheid, ja ganz keine ratio identitatis ist: denn der Geistlichen Güter halben werden diese Rationes geführet, daß selbe auf die Geistlichkeit und Catholischen gewidmet. Wann nun besagte Temporalität gar nicht auf der Augspurgischen Confessions-Verwandter Stände Lande, Gebiets und Obrigkeit gemeynet: wie käme dann die Ritterschaft dazzu, daß man eben auf sie, und nun erst dieselbe extendiren und beschwehrlidere Punkten einführen wollte? So kan auch hiebey Niemand einige Consciencz allegiren, man

Dritter Theil.

R 2

wollte

1646.  
Junius.



1646.  
Junius.

wollte dann ein ebenmäßiges wieder den Religion-Frieden einwenden, quod enim conscientia convenit in illis, non potest disconvenire in istis. Und was sine laesione conscientia anderer Stände Unterthanen und den Mit-Gliedern als potioribus selbst nachgegeben ist, das kan unter dem Vorwand der Consciencz ihren Unterthanen als Minoribus nicht benommen werden: dann die Consciencz keine Person, ut non majorem ita neque minorem hierunter anseheth.

1646.  
Junius.

8) Endlich wollen Eure Excellenz hierbey auch dieses, als wohlgemeynt, gnädig consideriren, wann die löbliche Reichs-Ritterschafft Augspurgischer Confession dergestalt deterioris conditionis sollte gemacht werden, als sie nie gewesen, wie schmerzlich es so vielen Cavaliern dieser Confession, die Ihrer Kayserlichen Majestät bey Dero Arméen noch dato in hohen Chargen dienen, vorkommen, wie nicht weniger, nachdeme die Religion, dieses ganzen Krieges sine causa sine praetextus gewesen, wie starcke Anleitung viele nehmen würden, ihre Aetiones zu bescheiden, welches vielleicht von nicht so gar geringer Consideration, wenn man recht erwieget, daß diesen Krieg über in die 80. oder mehr Obersten und Generals-Personen, allein aus diesem Corpore entsprossen, andere unzählbare Officiers zu geschweigen. Es ist auch offenbar, daß bisher kein ander lapis offensivus gewesen, daran sich viele gestossen, als merus amittenda Religionis. Sollte nun der Freyen Reichs-Ritterschafft, mittels deren zuvor nie zugemutheten Temporalität, die Religion samt den Obrigkeitlichen Juribus und consequenter die Immediatät selbst völlig ebranliert werden, so würde mit großer Behmüthigkeit des ganzen löblichen Corporis bey denen nach Anleitung gegenwärtiger Conversionum, ins fünfftige aller menschlichen Vernunft nach, unausbleiblichen stetigen Kriegen semper idem vel major metus, & ex metu declinationes erfolgen, und darüber endlich ein Membrum nach dem andern discipiret werden und zu Trümmern gehen, wie es diese vorgewesene Zeit über der leidige Augenschein erwiesen, und daran ohne das wenig abgethet; es würde auch dieses durch keines Menschen Fidelität, Eysen, Devotion, noch Vorsichtigkeit abzuwenden seyn. Ob nun der in Ewigkeit ohne das nicht vermuthliche Effect dieser temporalität, soviel die Ritterschafft betrifft, ja die würckliche Reformation aller Adelichen Unterthanen, ein premium condignum der obbemeldten Consequenzen seyn würde, das wollen Eure Excellenz gnädig erwegen.

Wann nun ab diesen allen erhellet, daß bey allen alten und neuen Reichs-Versammlungen, dergleichen niemals nichts gesucht worden oder vorkommen, hingegen die Catholischen Stände gesamter Hand, der Freyen Reichs-Ritterschafft die Gerechtigkeit des Religion-Friedens auf ihre Unterthanen selbst collegialiter erkannt, darüber in Camera eine gewisse Collegial-Resolution cum infinitis praesudiciis vorhanden, die Kayserliche Majestät selbst hierauf bey währendem Kriege Decreta und Rescripta ertheilet; derowegen nie keine Einrede noch einig dubium auf einem Reichs-Tag vorgefallen, sie auch in richtiger Übung vor und nach dem Religions-Frieden verblieben, observantiamque non facti sed Judiciale für sich haben, auch die temporalität auf die Ritterschafft oder dero Unterthanen hiebevordern niemahls, sondern auf den Geistlichen Vorbehalt allein gemeynet gewesen, und dann hiebey gar keine ratio identitatis zu finden. Hierum und dieweil billig, daß die löbliche Reichs-Ritterschafft bey der Handlung auch vernommen, gar nicht aber ipsis invitis, nec vocatis & inauditis, ihrer Unterthanen halben Transactiones oder Schlußse gemacht werden, quia magis impetit actum contentus unius praesertim praesentis, quam contradictio multorum: Als gelanget an Eure Excellenz mein unterthaniges Bitten, dieselbe geruhen, es an dero hohen Ort dahin zu dirigiren, daß die Freye Reichs-Ritterschafft mit sothaner neuerlicher Beschwehung, der Unterthanen und dabey gesuchter Jahr-Bestimmung halber, möge verschonet bleiben.

Und nachdem es in puncto Gravaminum mit der Handlung eben weit gekommen, so läset es die Freye Reichs-Ritterschafft endlich auch auf die vorgeschlagene, und sowohl



1646.  
Junius.

sowohl von Eurer Excellenz, als den Ständen insgemeine beliebte Handlung aus-  
gestellet seyn: der Hoffnung, die Sonnen-klahre Sache werde bey ihrer Wichtigkeit ge-  
lassen, und sie auf allen erheischenden Nothfall auch vernommen und gehöret werden.  
Wollen jedoch ihnen und ihren Mitgliedern, samt deren Erb-gehuldigten Unterthanen,  
an dem klaren illimitirten Inhalt des Religion-Friedens, der Römisch-Kayser-  
lichen Majestät ertheilten Decreten, auch Kayserlichen Cammer-Gerichts Observanz,  
samt dem ruhigen unwidersprochenen Herbringen damit nichts begeben, sondern sich  
bedinget haben, daß sie ihre Sonnenklare vor diesem niemals bestrittene, sondern pu-  
blice bekandte Befugsame, dadurch gar nicht dubios oder post tot præjudicia &  
Resolutiones controversæ erst machen lassen können: nochmahln bittend, zu Befes-  
tigung ihres Rechtens, die hiebevorn gebethene Clausul zu inseriren, nemlich: „daß  
„die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft der Religions-Sachen halber, und was  
„davon dependiret, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren  
„Erb-gehuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag gethan,  
„sondern, dafern etwa einiger beschehen wäre, sie dawider restituirer werden sollen.

1646.  
Junius.

Und Eurer Excellenz thut sich damit die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft  
zu beharrlicher Wohlgenogenheit und Gnaden, auch schuldig und unterthänigen Dien-  
sten bestermassen befehlen ꝛc.

Actum Osnabr. d. 7. Junii Anno  
1646.

Eurer Excellenz

unterthäniger

Des Heiligen Reichs Freyer Unmittelbarer  
Ritterschafft Abgesandter  
Wolfgang von Gemmingen.

## §. IX.

Oesterreichs  
für Stän-  
de Privile-  
gia, wegen  
der Religi-  
ons-Freyheit.

Was die Stände Augspurgischer Con-  
fession, in Oesterreich ob und unter der  
Enß, vor Kayserliche und Landes-Fürst-  
liche Concessionen, Privilegia und Con-  
firmationes, von Kayser MAXIMI-  
LIANO II. Zeiten an, wegen der Reli-  
gions- und Gewissens-Freyheit erlanget

haben, giebt nachstehender Abdruck sub  
Num. I. welcher auf dem Friedens-Con-  
gress distribuiret worden, zu erkennen:  
worneben sich dieselbe über die unbillige  
extendirung der Confiscationen, nach  
dem Memorial sub N. II. beschwehret.

## N. I.

Abdruck der Kayserlichen und Landesfürstlichen Concessionum, Privile-  
giorum, Confirmationum &c. welche den Ständen Augspurgischer Confes-  
sion, in Oesterreich ob und unter der Enß, von Kayser MAXIMILIANO II.  
successive und nach einander bis auf FERDINANDUM II.  
conferirt und ertheilt worden seynd.

## I.

Römisch-Kayserlicher Majestät Resolution, auf der Stände unterthänigst  
Anlangen, von wegen Freystellung der Religion, den Zweyen Ständen von  
Herrn und Ritterschafft zugestellet den 7. Decembr. Anno 68. durch Ihre  
Kayserliche Majestät selbst persönlich, zu Handen Herrn Dietmars von Lo-  
senstein, Herrn Heinrichen Herrn von Stahrenberg, Ferdinand Helff-  
reichen von Meggau, und Georgen Neuhäuser, Salz-  
Amtmann zu Gemündten.

Die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät,  
Erz-Hersog zu Oesterreich ꝛc. unser allernädigster Herr, lassen den Zweyen Ständen